



Zimmerer-Innung Heilbronn-Öhringen · Edisonstr. 19 · 74076 Heilbronn

«Vorname» «Firmenname»

«Name_2»

«Firmenbezeichnung»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen

--;--

Unsere Nachricht vom / Unsere Zeichen

-- ;ba-sr

Datum

30. Oktober 2008

Mitgliederinformation 05 / 2008

1. Tarifvertrag über Regelungen des 13. Monatseinkommens

Eckpunkte:

1. Die Höhe des tariflichen 13. Monatseinkommens bleibt mit 93 Gesamttarifstundenlöhnen (gewerbliche Arbeitnehmer) bzw. 55 v. H. des Tarifgehalts (Angestellte) unverändert.
2. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung kann eine davon abweichende Höhe des 13. Monatseinkommens vereinbart werden, wobei ein Betrag von 780,00 € nicht unterschritten werden darf (tarifliche Öffnungsklausel).
3. Die Möglichkeiten der Kürzung des 13. Monatseinkommens bei krankheitsbedingten Fehltagen und unentschuldigtem Fehlen bleiben dem Grunde und der Höhe (2 GTL je Fehltag, höchstens 28 GTL) nach unverändert. Bei Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung über das 13. Monatseinkommen vermindert sich der höchstmögliche Kürzungsbetrag jedoch entsprechend.
4. Hinsichtlich der Fälligkeit des 13. Monatseinkommens bleibt die Möglichkeit bestehen, das 13. Monatseinkommen in zwei gleichen Raten mit dem Novemberlohn und dem Aprillohn auszuzahlen. Bei Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung über das 13. Monatseinkommen muss die Auszahlung mit dem Novemberlohn aber mindestens 520,00 € betragen.

Der Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen setzt immer eine Mindestbeschäftigungsdauer (Anwartschaftszeit) von mindestens drei Monaten voraus. Wird diese Anwartschaftszeit nicht erreicht, kann kein tariflicher Anspruch auf das 13. Monatseinkommen entstehen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "13. Monatseinkommen im Baugewerbe" das Sie unter www.handwerks.org im Bereich "Mitglieder-Info-Zentrum" - "Arbeits- und Tarifrecht" abrufen können.

2. KH-Aktuell

S. Anlage

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Albert Baumann

Obermeister

Neues von Ihrem Versorgungswerk Heilbronn e.V.
- Die Selbsthilfeeinrichtung vom Handwerk für Handwerker seit 1967

Sparen Sie zum Jahresende kräftig Steuern!

Die „**Rürup-Rente**“ ist für den selbstständigen Handwerker die ideale Möglichkeit, um zum Jahresende steueroptimiert Geld anzulegen.

Dabei können Ledige bis zu 20.000 € bzw. Verheiratete bis zu 40.000 € jährlich steuerbegünstigt aufwenden. Von den Beiträgen können in 2008 bereits 66% als Vorsorgeaufwendungen abgesetzt werden. Dieser Prozentsatz steigt jährlich an und erreicht bis 2025 sogar 100%. Somit **profitieren Sie jedes Jahr** mehr von der steuerlichen Förderung!

Mit unserem langjährigen Partner, der berufsständischen SIGNAL IDUNA Gruppe, bieten wir hierzu gemeinsam entsprechende Produkte an.

Die speziell ausgebildeten Mitarbeiter unseres Partners nehmen die Beratung für die Produkte des Versorgungswerks e.V. wahr. Lassen Sie sich qualifiziert beraten und die Vorteile für Ihre „Rürup-Rente“ zahlenmäßig darstellen!

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere **Hotline** für eine persönliche Beratung bei unserem Vertriebspartner SIGNAL IDUNA Gruppe, Filialdirektion Heilbronn, **Tel.: 07131/ 9351-22**, Ansprechpartner: Herr Thomas Faust.